4 Z 1 (1991



DEUTSCHER DAV ALPENVEREIN E.V.

Satzung des **Deutschen Alpenvereins**



421 (1991 Archio-Ex.

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Albenverein e. V. (DAV).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Sitz kann durch Beschluß der Hauptversammlung neu bestimmt werden.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, insbesondere für die Jugend, zu fördern, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Berawelt zu erhalten, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch die Liebe zur Heimat zu pflegen und zu stärken, ferner die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unsfatthaft.

§ 3

Mittel

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung wertvoller Bergfahrten, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des alpinen Rettungs- und des Beraführerwesens.
- b) Pflege des Naturschutzes in den Alpen, Erwerb und Erhaltung von Naturschutz-
- c) Erhaltung der Hütten und Wege in den Arbeitsgebieten der Sektionen,
- d) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen,
- e) Bergsportliche Aktivitäten in deutschen Gebieten außerhalb der Alben, einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen.

- f) Veranstaltung und Unterstützung von Auslandsbergfahrten,
- q) Veranstaltung von Vorträgen
- h) Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten sowie die Anlage von Sammlungen solcher Art,
- i) Unterstützung anderer Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- 1. Der DAV besteht aus Sektionen.
- Sektion des Vereins kann jede Vereinigung von Bergsteigern werden, deren Satzung mit der des DAV in Einklang steht.
- 3. In den DAV können rechtsfähige Stiftungen aufgenommen werden, wenn deren Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt. Sie müssen ihrer Zweckbestimmung nach bergsteigerische Ziele verfolgen und den Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung entsprechen.
- Die Sektionen bilden auf regionaler Ebene Sektionenverbände, welche die Sektionen bei überörtlichen Aufgaben unterstützen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Sektionenverbänden nicht zu.
- Sektionen können freiwillig zweckorientierte Sektionenvereinigungen mit definierter, begrenzter Aufgabenstellung bilden. Sollte sich eine Sektionenvereinigung eine Satzung geben, bedarf diese der Genehmigung durch den Hauptausschuß.

§ 6

Aufnahme

- Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet nach Einholung der Stellungnahme der benachbarten Sektionen der Hauptausschuß mit Dreiviertelmehrheit.
- Berufung ist nur gegen die Aufnahme zulässig. Sie steht jeder Sektion oder Stiftung zu und muß an die nächste ordentliche Hauptversammlung gerichtet werden, die endgültig entscheidet.

§ 7

Rechte

- 1. Die Sektionen und Stiftungen haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
- Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom DAV unterstützt und können die Vereinseinrichtungen benutzen.

- 3. Sie sind selbständig im Rahmen dieser Satzung.
- Die Mitglieder der einzelnen Sektionen sind mittelbare Mitglieder des DAV und damit berechtigt, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Pflichten

- 1. Die Sektionen sind verpflichtet
 - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen,
 - b) die Beiträge an den DAV nach § 9 zu entrichten,
 - c) Änderungen im engeren Vorstand sofort mitzuteilen,
 - d) den Jahresberichtsbogen einzureichen,
 - e) die Genehmigung des Verwaltungsausschusses zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen,
 - f) Satzungsänderungen vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen,
 - g) Arbeitsgebiet zu betreuen,
 - h) vor Gründung von Ortsgruppen am Sitz einer Sektion die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- 2. Die Verpflichtungen unter Nummer 1. a), c), e), f), gelten auch für Stiftungen.

§ 9

Beiträge

- 1. Im Laufe des ersten Kalender-Vierteljahres sind von den Sektionen für jeden Sektionsangehörigen die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Beiträge, die erst später bei den Sektionen eingehen, sind vierteljährlich, längstens aber bis zu dem vom Verwaltungsausschuß festgesetzten Tag zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.
- Die Hauptversammlung kann für Gruppen von Sektionsangehörigen Beitragsbegünstigungen festsetzen.
- 3. Für Sektionsangehörige, die mehreren Sektionen angehören, sind Beiträge an den DAV nur von einer Sektion zu entrichten.
- 4. Die Hauptversammlung kann für die Sektionen Mindestbeiträge festsetzen, die diese von ihren Angehörigen einzuziehen haben.

§ 10

Ausscheiden

- 1. Das Ausscheiden aus dem DAV erfolgt
 - a) durch Auflösung der Sektion oder der Stiftung,
 - b) durch Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluß.

- 2. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 1. Oktober auf das Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- 3. Sektionen und Stiftungen k\u00f6nnen durch Beschlu\u00e8 des Hauptausschusses, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, ausgeschlossen werden. Der Ausschlu\u00e8 kann nur beschlossen werden, wenn eine Sektion oder Stiftung beharrlich oder besonders gr\u00f6blich gegen die Interessen des DAV verst\u00f6\u00dft. Vor der Entscheidung ist die auszuschlie\u00e8ende Sektion oder Stiftung zu h\u00f6ren.
 - Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschlußgründen ist der ausgeschlossenen Sektion oder Stiftung durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Die ausgeschlossene Sektion oder Stiftung kann gegen die Entscheidung des Hauptausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Schiedsgericht (§ 31) anrufen.
- 4. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung ist verpflichtet, einen Betrag zu entrichten, der ihrem Anteil an den Verpflichtungen des DAV und den ihr gewährten Beihilfen für Hütten und Wege nach der Vorschrift für Hütten und Wege entspricht. Die Höhe dieser Verpflichtungen und ihre Sicherstellung werden vom Hauptausschuß bestimmt. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Sektion oder Stiftung binnen einem Monat nach Zugang das Schiedsgericht (§ 31) anrufen.
- Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen Anspruch auf das Vermögen des DAV.

C. Aufbau

§ 11

Organe

- 1. Die Organe des DAV sind
 - a) der Verwaltungsausschuß.
 - b) der Hauptausschuß,
 - c) die Hauptversammlung.
- Die Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Hauptausschusses mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

I. Vorsitzende und Vorstand

§ 12

Vorsitzende

- Der DAV hat drei Vorsitzende.
- Der Erste Vorsitzende hat den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Hauptausschuß. Er wirkt darauf hin, daß Hauptversammlung und Hauptausschuß Entscheidungen in den ihnen obliegenden Angelegenheiten fassen und vertritt deren Beschlüsse. Der Erste Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den Dritten Vorsitzenden vertreten.

- 3. Der Zweite Vorsitzende hat den Vorsitz im Verwaltungsausschuß.
- Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig Vorsitzender einer Sektion oder einer Stiftung im DAV sein.
- 5. Die Vorsitzenden werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 13

Vorstand

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses.
- 2. Der DAV wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - a) gemeinsam von den Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses oder
 - b) allein von einem der Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Hauptgeschäftsführer oder dem Rechtsreferenten, jedoch nur bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu DM 10 000 oder
 - c) gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens einem der unter Buchstabe b) genannten Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften über DM 10000.

II. Verwaltungsausschuß

§ 14

Zusammensetzung

- 1. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Zweiten Vorsitzenden und weiteren neun Mitgliedern, darunter dem Hauptgeschäftsführer. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Hauptgeschäftsführers ist zulässig. Für die Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses gilt § 17 Nr. 3. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sollen am Sitz des Vereins oder seiner Nähe wohnen.
- 2. Der Stellvertreter des Zweiten Vorsitzenden wird vom Verwaltungsausschuß aus seiner Mitte jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bestellt.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, beruft der Hauptausschuß einen Ersatzmann für die Zeit bis zur Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung; das gleiche gilt im Falle langandauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses für die Zeit der Verhinderung.
- 4. Der Erste Vorsitzende und der Dritte Vorsitzende können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Aufgaben

 Der Verwaltungsausschuß berät und entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Hauptausschuß vorbehalten oder der Geschäftsstelle übertragen sind. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses übernehmen als Referenten die Betreuung bestimmter Sachgebiete. Einem Mitglied k\u00f6nnen mehrere Sachgebiete \u00fcbertragen werden.

§ 16

Geschäftsordnung

- Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuß bedarf. In ihr sind auch die laufenden Vereinsgeschäfte zu bezeichnen, die der Geschäftsstelle übertragen sind.
- 2. Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied des Verwaltungsausschusses einberufen und geleitet. Wenn drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen, ist eine Sitzung des Verwaltungsausschusses einzuberufen, die spätestens zwei Wochen nach Antragstellung stattfindet.
- Bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses sind die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen. Der Verwaltungsausschuß kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluß fassen, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
- Der Erste und der Dritte Vorsitzende sind zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen.
- 5. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind von seinem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsausschusses zu zeichnen.
- Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an den Hauptausschuß zu.

III. Hauptausschuß

§ 17

Zusammensetzung

- Der Hauptausschuß besteht aus 27 Mitgliedern. Ihm gehören die drei Vorsitzenden, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ohne den Hauptgeschäftsführer sowie weitere 16 Mitglieder an.
- 2. Die Mitglieder des Hauptausschusses, ausgenommen die Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei dieser Wahl ist in der Regel die gebietsmäßige Herkunft gleichmäßig zu berücksichtigen. Hierzu machen die betroffenen Sektionenverbände Vorschläge. Die Mitglieder des Hauptausschusses sollen durch längere ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb einer Sektion praktische Erfahrungen mit den Aufgaben und den Problemen der Sektionsarbeit nach Möglichkeit auch mit Hüttenfragen gesammelt haben.
- Ausgeschiedene Hauptausschußmitglieder sind erst für die Zeit nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Die Hauptversammlung kann Ausnahmen beschließen. Auf solche Vorhaben soll in der Tagesordnung zur Hauptversammlung hingewiesen werden.

- 4. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Hauptversammlung für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langdauernder Verhinderung ersetzt der Hauptausschuß
 - a) einen Vorsitzenden aus seiner Mitte,
 - b) ein sonstiges Mitglied durch Berufung eines Ersatzmannes unter Berücksichtfgung des Herkunftsgebietes des Ausgeschiedenen.

§ 18

Aufgaben

Dem Hauptausschuß obliegt die Beratung und Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung auf und legt ihr den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag vor. Er macht und übermittelt Wahlvorschläge.

§ 19

Geschäftsordnung

- 1. die Sitzungen des Hauptausschusses werden von dem Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Dritten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied des Hauptausschusses einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel statt am Sitz des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich einzuladen; die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Der Hauptausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Er beschließt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Dritte Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Hauptausschusses k\u00f6nnen ausnahmsweise in dringenden F\u00e4llen die Beschlu\u00e4fassung auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeif\u00fchren. F\u00fcr einen derartigen Beschlu\u00e4 ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristverl\u00e4ngerung gilt als Ablehnung.
- Gegen die Entscheidungen des Hauptausschusses steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, soweit die Satzung (§ 10, Nummer 3 und 4) nichts anderes bestimmt.

IV. Hauptversammlung

§ 20

Ordentliche Hauptversammlung

- Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Hauptausschuß vorbereitet und einberufen.
- Einberufung und Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in den "Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins" oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.

§ 21

Außerordentliche Hauptversammlung

- Der Hauptausschuß kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- Der Hauptausschuß muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des DAV nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 22

Vertrauliche Vorbesprechung

Vor der Hauptversammlung kann eine Vertrauliche Vorbesprechung des Hauptausschusses mit den Stimmführern der Sektionen und Stiftungen stattfinden. Weitere Personen können vom Hauptausschuß zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 23

Aufgaben

- 1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2. Folgende Aufgaben sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung der übrigen Vereinsorgane,
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Mindestbeiträge nach § 9, Nummer 1, 2 und 4,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlußfassung über Anträge und Berufungen gegen Entscheidungen des Hauntausschusses.
 - f) Wahl der drei Vorsitzenden, der Verwaltungsausschußmitglieder und der übrigen Hauptausschußmitglieder,
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - h) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung, die auch dem Hauptausschuß übertragen werden kann,
 - i) Bestimmung des Vereinssitzes nach § 1. Nummer 2.
 - k) Beschlußfassung über die Satzungsänderungen nach § 26,
 - Bestellung des Geschäftsführers und des Schriftleiters,
 - m) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins nach § 32.

§ 24

Anträge

- 1. Antragsberechtigt sind die Sektionen und Stiftungen und der Hauptausschuß.
- Anträge der Sektionen und Stiftungen, die bis zum 31. Januar beim Verwaltungsausschuß schriftlich eingehen, und Anträge des Hauptausschusses sind auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Selbständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nach Erledigung der Tagesordnung zu behandeln, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung dem Verwaltungsausschuß schriftlich mit Begründung vorliegen und in der Hauptversammlung von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsbegünstigungen, Festsetzung von Mindestbeiträgen, Erhebung und Änderung von Umlagen und für Anträge, die den DAV finanziell belasten.

§ 25

Abstimmung

- Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer bevolfmächtigten Mitglieder der Sektionen und Stiftungen berechtigt. Eine Sektion oder Stiftung kann das Stimmrecht nur durch e i n e Person ausüben lassen.
- Die Vertretung kann auch auf ein Mitglied einer anderen Sektion schriftlich übertragen werden. Ein Stimmführer darf in diesem Fall jedoch nicht mehr als 80 Fremdstimmen vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer sein.
- 4. Jede Sektion hat bei einer Zahl von

bis zu 200 Mitgliedern je 50 angefangene Mitglieder von 201 bis 1500 Mitgliedern für jede weitere angefangene 100 Mitglieder mehr als 1501 Mitgliedern für jede

eine Stimme,

eine Stimme mehr,

weitere angefangene 200 Mitglieder

eine Stimme mehr.

- Das Stimmrecht richtet sich nach den bis 15. April für das laufende Jahr erfüllten Beitragsverpflichtungen.
- 6. Jede Stiftung hat fünf Stimmen.
- Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Leiter der Versammlung und von einem von ihr gewählten Teilnehmer zu unterzeichnen: die Sektionen erhalten eine Abschrift.

§ 26

Satzungsänderungen

- Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist den Sektionen spätestens vier Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 2. Satzungsänderungen werden in den "Mitteilungen des DAV" veröffentlicht.

D. Sonstiges

§ 27

Ausschüsse, Beauftragte

Hauptversammlung und Hauptausschuß können nach Bedarf zu ihrer Beratung Ausschüsse einsetzen oder Beauftragte bestellen. Sie werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

§ 28

Rechnungsprüfer

Die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre zu bestellenden Rechnungsprüfer haben das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 29

Geschäftsstelle

- Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Vereinsorgane. Ihr steht der Hauptgeschäftsführer vor.
- Die Anstellung von hauptamtlichen Mitgliedern im Rahmen des vom Hauptausschuß zu genehmigenden Stellenplanes erfolgt durch den Verwaltungsausschuß, der diese Aufgabe in festzulegenden Fällen auf den Hauptgeschäftsführer übertragen kann.
- 3. Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse (Hauptausschuß, Verwaltungsausschuß und Ausschüsse nach § 27) und an der Hauptversammlung teilzunehmen, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

§ 30

Schriftleiter

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Hauptausschusses einen Schriftleiter für das Schrifttum des DAV bestellen.

§ 31

Schiedsgericht

- Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern (§ 5) aus dem Vereinsverhältnis ergeben, werden von einem Schiedsgericht entschieden.
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Hat die klagende Partei ihren Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei den ihren binnen zwei Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so geht das Recht der Ernennung auf den Ersten Vorsitzenden des DAV über.

- b) Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sie sich über die Wahl des Obmannes nicht, so ernennt ihn der Erste Vorsitzende des DAV.
- c) Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren richtet sich nach §§ 1034ff der Zivilprozeßordnung. Obmann und Schiedsrichter müssen Mitglieder einer Sektion des DAV sein. Sie dürfen nicht Mitglied oder Organmitglied einer Streitpartei sein. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben.
- d) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.
- Für das Schiedsgericht gemäß § 10 Nummer 3 und 4 gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter. Hat die klagende Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen vier Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann der andere Streitteil den Präsidenten des für den Sitz des DAV zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung bitten.
 - b) Einigen sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht, so ist um dessen Ernennung gleichfalls der Präsident des für den Sitz des DAV zuständigen Oberlandesgerichtes zu bitten.
 - c) Der Obmann und die nach Nr. 2 Buchst. a) Satz 4 zu ernennenden Schiedsrichter müssen nicht Mitglieder einer Sektion des DAV sein.

§ 32

Auflösung

- 1. Über die Auflösung des DAV entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- 2. Ist weniger als die H\u00e4lfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Aufl\u00f6sung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden au\u00e4erordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne R\u00fccksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlu\u00e4f\u00e4hig; hierauf mu\u00e4 in der Einladung hingewiesen sein.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergweit und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen.
- Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 33

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 19. September 1959 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Änderung HV Regensburg am 2.10.1970. Änderung HV Freiburg am 25.9.1971. Änderung HV Burghausen am 15.6.1975. Änderung HV Würzburg am 29.5.1976. Änderung HV Rosenheim am 11.6.1977. Änderung HV Goslar am 3.6.1978. Änderung HV Heilbronn am 8.6.1991.

Gültig ab 1. Juli 1991.